



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

16. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.10.2013

Nummer 32

---

## Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Medieninformatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 591), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:

## Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Online-Studiengang „Medieninformatik“

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Inhalt

##### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufungsprüfung
- § 9 Zulassung
- § 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Zusatzprüfungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### **Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium**

- § 22 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 23 Bachelor-Arbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Prüfung

##### **Dritter Teil Schlussvorschriften**

- § 27 Inkrafttreten

##### **Anlagen**

- Anlage 1 Muster der Abschlussurkunde
- Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung
- Anlage 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“
- Anlage 4 Diploma Supplement

## Erster Teil Allgemeine Vorschriften

### § 1 Definitionen

Diese Prüfungsordnung gilt für den Online-Studiengang „Medieninformatik“ im Hochschul-Verbund „Virtuelle Fachhochschule“. Alle Lehrenden der Hochschulen des Verbundes „Virtuelle Fachhochschule“ bilden ein gemeinsames Kollegium von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

- „VFH“ der Hochschul-Verbund „Virtuelle Fachhochschule“;
- „Hochschule“ die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
- „Vorsitzender“ die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses;
- „Prüfungsausschuss“ die zuständige Prüfungskommission oder der Prüfungsausschuss;
- „Präsenz“ eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihrer Dozentin/ihrem Dozenten zu einem Zeitpunkt an einem Ort zusammen kommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
- „Virtuelle Präsenz“ eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihrer Dozentin/ihrem Dozenten zu einem Zeitpunkt an einem Ort im Internet (Lernraum, virtueller Seminarraum) zusammen kommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
- „Studienmodul“ eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;
- „Studium“ die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

### § 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die insbesondere für die praktische Anwendung in Wirtschaftsunternehmen, der staatlichen Verwaltung und die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant sind, sowie ob die oder der zu Prüfende die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die oder der zu Prüfende soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.

### § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4).

## § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sechs Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Studiendauer erhöht sich in Teilzeit entsprechend.
- (2) Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil, einen Wahlpflichtteil, das Projektstudium und die Bachelor-Arbeit. Die Fächer des Grundlagenteils (siehe Anlage 3) sind durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben. Die Wahlpflichtfächer können frei zusammengestellt werden (siehe (7)). Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Anzahl und Umfang der Prüfungsfächer sind in der Anlage 3 geregelt.
- (5) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten und geprüft werden. Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.
- (6) Der Online-Studiengang „Medieninformatik“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Alle Pflichtveranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten.
- (7) Der Fakultätsrat stellt einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festgelegten Umfang nachzuweisen sind. Das Angebot richtet sich nach Verfügbarkeit der Lehrenden und der Nachfrage. Es besteht kein Anrecht auf die Belegung von bestimmten Wahlpflichtfächern.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe; Das zweite Mitglied der Studierendengruppe hat nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat ge-

wählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschul-lehrergruppe sein. Die Mitglieder aus der Studierenden-gruppe haben bei Prüfungsentscheidungen nur eine berate-nde Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hoch-schulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimment-haltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsit-zenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist be-schlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darun-ter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsit-zende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prü-fungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er be-richtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätig-keit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffent-lich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So-fern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegen-heit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in re-gelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfun-gen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweit-prüfenden und die Beisitzerinnen/Beisitzer aus dem „vir-tuellen Kollegium“ des Studienganges. Dem „virtuellen Kollegium“ gehören nur Mitglieder und Angehörige der Ostfalia sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Leh-re bestellt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Per-sonen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Ab-nahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden,

Zweitprüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.

- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwie-genheit entsprechend § 5 Absatz 8 verpflichtet.

#### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungs-leistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufs-praktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem-selben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsfest-stellung angerechnet. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungs-leistungen in einem anderen Studiengang werden ange-rechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein we-sentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt-betrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleich-wertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrekto-renkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter-gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prü-fungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf-grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschu-len bleiben unberührt.
- (2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 ent-sprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamt-note einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kenn-zeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksich-tigt.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Gast- oder Ne-benhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Studium ange-rechnet.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Bachelor-Studiengang der Fakultät Informatik oder an einer Hochschule des „virtuellen Hochschulverbundes“ in einem ähnlichen Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des neuen Studiengangs gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ lautenden Leistungsbeurteilungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 14 angerechnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

### § 8 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerberinnen und –bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

### § 9 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von (1).
- (3) Zu den Prüfungen des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (4) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:

1. Im Bachelor-Onlinestudiengang „Medieninformatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
3. die nach der Anlage 3 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist und
4. die nach der Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

- (5) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 4 und
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und
  3. eine Erklärung darüber, ob fachlich gleichwertige Teile der Bachelor-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia oder einer Hochschule des „virtuellen Verbundes“ endgültig nicht bestanden wurden.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Bachelor-Prüfung demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder
4. ein oder mehrere fachlich gleichwertige Fächer aus den Pflichtenforderungen der Bachelor-Prüfung des Online-Studienganges Medieninformatik der Fakultät Informatik der Ostfalia bereits endgültig nicht bestanden wurden.

- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 20 Absatz 2.

### § 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht nach der Anlage 3 aus den Modulprüfungen, den Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern, dem Projektstudium sowie aus der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Teilprüfungs- und Teilstudienleistungen in den nach der Anlage 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Teilprüfungs- und Teilstudienleistungen bestanden wurden.
  - (4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  - (5) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 11 Abs. 11 sowie die Durchführung mit elektronischen Medien nach § 11 Abs. 10 bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.
  - (6) Die Studentin oder der Student muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Semesters belegen und sich zur Prüfung anmelden (siehe § 9).
- (3) In einer **Klausur** soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 festgelegt. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.
  - (4) Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollateralprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden/Beisitzenden zu unterschreiben. Eine Prüfungsabnahme per Videokonferenz ist möglich, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.
  - (5) Ein **Referat** umfasst:
    1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
    2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

### § 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
  1. Klausur („K“, Absatz 3),
  2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
  3. Referat („R“, Absatz 5),
  4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6).
  5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Abs. 7),
  6. Projektbericht („PB“, Absatz 8),
  7. Hausarbeit („H“, Absatz 9),
  8. Rechnergestützte Prüfung („RP“, Absatz 10),
  9. Entwurf („EW“, Absatz 11),
  10. berufspraktische Übungen („BÜ“, Absatz 12),
  11. Kursarbeit („KA“, Absatz 13),
  12. Einsendeaufgaben („E“, Absatz 14),
  13. Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE a 45 Minuten) („P“, Absatz 15).
- (2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel:
  1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (7) Eine **experimentelle Arbeit/Projektarbeit** zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:
  1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
  2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
  3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
  4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin/eines jeden Teilnehmers.

Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.

- (8) Ein **Projektbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel
- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
  - eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
  - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
- (9) Eine **Hausarbeit** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) Eine **rechnergestützte Prüfung** besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. Multiple-Choice Fragen sind zulässig.
- (11) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (12) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- (13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 3 bis 11.
- (14) **Einsendaufgaben** entsprechen einer Hausarbeit, wobei der Themenumfang geringer sein darf. Die Anzahl der Aufgaben wird gesondert definiert.
- (15) **Präsenzveranstaltungen** entsprechen einer Seminarveranstaltung vorzugsweise am Wochenende. Die angegebenen Zeiten sind Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten. Präsenzveranstaltungen können an allen Hochschulstandorten des VFH-Verbandes oder in Form von Online-Seminaren stattfinden. Exkursionen an andere Orte sind möglich.
- (16) **Prüfungszusatzleistungen** (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (17) Eine **Prüfungsvorleistung** ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung erbracht wird. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.
- (18) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (19) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung, die Prüfungs- und Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (20) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Bachelor-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.
- (21) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (22) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder körperlicher Behinderung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht



auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
  1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
  2. die Prüfungszusatzleistung nach § 11 Abs. 16 nicht bestanden wurde, oder
  3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach (1) ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wis-

senschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1,0; 1,3	„sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung,	
1,7; 2,0; 2,3	„gut“ eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,	
2,7; 3,0; 3,3	„befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
3,7; 4,0	„ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,	
5,0	„nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.
- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungs- bzw. Studienleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentcheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu nehmen.
- (4) Die Note lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis	1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über	1,15 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über	1,50 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über	1,85 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über	2,15 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über	2,50 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über	2,85 bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über	3,15 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über	3,50 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über	3,85 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über	4,00	5,0

- (5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzt der Prüfungsausschuss oder in Vertretung die Prüferin der Prüfer einen Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 13 Anwendung findet.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 11 Absatz 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten angebotenen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, abzulegen. Das Nichtwahrnehmen der Wiederholungsprüfung zu diesem Termin führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.
- (5) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (6) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).

### § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 14 Abs. 4 auch eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorliegen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 17 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung und der Bachelor-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

## § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.  
Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

### § 22 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt, und
  2. die Modulprüfungen bestanden hat, und
  3. die Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtfächern bestanden hat, und
  4. das Projektstudium nachgewiesen hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,

4. eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer/in und ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt § 23.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere zwei Monate verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 23 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelor-Arbeit auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss betreut werden. In allen diesen Fällen muss eine Prüfende oder ein Prüfender Professorin oder Professor der Fakultät Informatik sein. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 14 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

### § 24 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 erfüllt und die Bachelor-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 14 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

### § 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Bachelor-Arbeit oder die Bachelor-

Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### **§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Wahlpflichtfächer, die Projektphase sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach der Anlage 3 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Anlage 3 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. § 14 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 14 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,0 erreicht, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

## **Dritter Teil    Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Ostfalia am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.
- (2) Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richten sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 34/2008 vom 18.7.2008). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

**Anlage 1 Muster der Abschlussurkunde**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Informatik

**Bachelorurkunde**

Die Fakultät Informatik der Ostfalia  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
verleiht mit dieser Urkunde  
Frau/Herrn \*) .....

geb. am ..... in .....  
den Hochschulgrad

**Bachelor of Science**

(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er \*) die Abschlussprüfung im Online-Studiengang Medieninformatik  
erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Dekanin/Dekan Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

**Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

Frau/Herr \*) .....,

geboren am ..... in .....,

hat die Bachelor-Prüfung im Online-Studiengang Medieninformatik

mit der Gesamtnote ..... (\*\*\*) bestanden.

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Leistungspunkte**)	Noten ***)
.....	.....	.....

Bachelor-Arbeit mit Kolloquium über das Thema \*)

.....

Leistungspunkte\*\*) ..... Note ..... (\*\*\*)

....., den .....

(Ort)

(Datum)

(Siegel der Hochschule) .....  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Leistungspunkte (Credit Points) gem. European Credit Transfer and Accumulation System

\*\*\*) Note; 1,0, 1,3, 1,7 ...

### Anlage 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Online-Studiengang „Medieninformatik“

Fachgebiet Modul	Semester (VZ/TZ)	Prüfungs- vorleistung	Art und Dauer der Prüfung	Leis- tungs- punkte	Noten- gewicht
<b>Grundlagen der Informatik</b>				<b>20</b>	<b>20/180</b>
Lineare Algebra	1/1	E, P(4)	Klausur 2h	5	1/4
Relationen und Funktionen	2/2	E, P(4)	Klausur 2h	5	1/4
Theoretische Informatik	2/2	E	Klausur 2h	5	1/4
Algorithmen und Datenstrukturen	3/5	E	Klausur 2h	5	1/4
<b>Programmiersprachen</b>				<b>15</b>	<b>15/180</b>
Grundlagen der Programmierung 1	1/1	E, P (12)	Klausur 2h	5	1/3
Grundlagen der Programmierung 2	2/2	E, P (12)	Klausur 2h	5	1/3
Pattern und Frameworks	5/9	E, P (4)	Ref	5	1/3
<b>Anwendungssysteme</b>				<b>25</b>	<b>25/180</b>
Einführung in die Informatik	1/1	E	Klausur 2h	5	1/5
Computerarchitektur und Betriebssysteme	1/3	E, P(6)	Klausur 2h	5	1/5
Kommunikationsnetze 1	2/4	E	Klausur 2h	5	1/5
Datenbanken	3/5	E	Klausur 2h	5	1/5
Grundlagen der IT-Sicherheit	4/8	E, P(6)	Klausur 2h	5	1/5
<b>Mediendesign</b>				<b>10</b>	<b>10/180</b>
Mediendesign 1	1/3	E, P(8)	mündlich	5	1/2
Mediendesign 2	2/4	E, P(8)	mündlich	5	1/2
<b>Anwendungstechnik</b>				<b>20</b>	<b>20/180</b>
Web-Programmierung	3/7	E, P (4)	Ref	5	1/4
Multimediatechnik	3/5		Klausur 2h	5	1/4
Internetserver-Programmierung	4/8	E	Klausur 2h	5	1/4
Internetanwendungen für mobile Geräte	4/8	E	Ref	5	1/4
<b>Betriebswirtschaft und Recht</b>				<b>15</b>	<b>15/180</b>
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1/3	P(8)	Ref	5	1/3
Betriebswirtschaftslehre	4/6	E	Klausur 2h	5	1/3
IT-Recht	3/7	P(12)	Klausur 2h	5	1/3
<b>Mensch-Computer-Kommunikation</b>				<b>10</b>	<b>10/180</b>
Mensch-Computer-Kommunikation	2/4	E, P(4)	Klausur 2h	5	1/2
Computergrafik 1	3/7	E, P(8)	Klausur 2h	5	1/2
<b>Softwaretechnik und -management</b>				<b>10</b>	<b>10/180</b>
Softwaretechnik	4/8	E	Klausur 2h	5	1/2
Informationsmanagement	6/10	E, P(4)	Ref	5	1/2
<b>Wahlpflichtfächer</b>				<b>20</b>	<b>20/180</b>
Studienmodule aus Wahlpflichtkatalog	5+6/9+10	gem. Angebot	gemäß Angebot	20	je 1/4
<b>Projektstudium</b>				<b>20</b>	<b>20/180</b>
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	4/6	E, P(8)	Ref	5	1/4
Praxisprojekt	5/11	H	Pb	15	3/4
<b>Abschlussarbeit</b>				<b>15</b>	<b>15/180</b>
Bachelorarbeit und Kolloquium	6/12		gem. § 22 bis 25	15	1/1
				<b>180</b>	

Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben ( max. 4 Stunden), **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet (max. 30 Stunden), **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **P (x\*45 min)** = Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (in Pflichtstunden), **OK** = Online-Konferenzteilnahme, **Pb** = Projektbericht, **Ref** = Referat, **VZ** = Vollzeit, **TZ** = Teilzeit, Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

## 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

### 1.1 Family Name / First Name

Musterfrau, Adelheid

### 1.2. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

### 1.3 Student ID Number or Code

13572468

## 2. QUALIFICATION

### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

### 2.2 Main Field(s) of Study

Media Computer Science; Medieninformatik

Design and development of information technology systems for computer media applications and human interaction

### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

---

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Undergraduate/First degree, with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme

Three years, 180 ECTS Credit Points

#### 3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester)

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credits (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend" or better) students complete their studies with a Bachelor's thesis (12 credits) including a defence of their thesis.

#### 4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, media, design, technology and mathematics.

Fundamentals and advanced topics in computer science, design, communications, management, programming and software technology.

Advanced topics in computer media applications, software technology, middleware and communication.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

<b>Grade</b>	<b>German text</b>	<b>Description</b>
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

(Note eintragen)

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination certificate).

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

### 5.2 Professional Status

n.a.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

Student's special achievements

### 6.2 Further Information Sources

About the institution [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de); for national information sources of. Sec. 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee